

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14.1) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Müllentsorgungssteuer für 2025

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und
die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich
Abfallwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 betreffend
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die
Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27. Juni 2006,
betreffend die regelmäßigen Einsammlungen von Haushaltsabfällen und diesen
gleichgestellten Abfällen;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kosten-
deckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive
Mindestsätze festgelegt worden sind;

In Anbetracht, dass die Kostendeckung bezüglich der Müllentsorgungskosten sich im
durch die Wallonische Region festgelegten 95% -110% Rahmen befinden muss;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik
zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die
Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten
Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 4. Oktober 2024;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die
Dauer eines Jahres endend am 31. Dezember 2025 eine Gemeindesteuer auf
die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist: die Steuer besteht
zum einen aus einem jährlichen Pauschalbetrag, der in Artikel 2 festgelegt ist
und zum anderen aus einem veränderlichen Betrag, der in Artikel 5 festgelegt
ist.

Die Steuer wird geschuldet durch die Referenzperson jedes Haushaltes, so wie
sie am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, bzw.
in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren
eingetragen ist. Die übrigen volljährigen Mitglieder des Haushaltes, bzw.
Mitbewohner der Zweitwohnung sind Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4
des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung
von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie im gleichen Maße
wie die Referenzperson den Dienst der Müllentsorgung in Anspruch nehmen.
(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.70)

Artikel 2: Müllentsorgungssteuer - Pauschalanteil:

Haushalte mit 1 Erwachsenen Person, die im Bevölkerungs- oder
Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **71,00 €**

Haushalte mit 1 Erwachsenen Person und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs-
oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **91,00 €**

Haushalte mit 1 Erwachsenen Person und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **101,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **103,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Personen und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **128,00 €**

Haushalte mit 2 Erwachsenen Person und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **138,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **138,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **153,00 €**

Haushalte mit 3 Erwachsenen Personen und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **163,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **158,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr und 1 oder 2 Kinder, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **168,00 €**

Haushalte mit 4 Erwachsenen Personen oder mehr und 3 Kinder oder mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **178,00 €**

Unter „Kinder“ ist jede Person zu verstehen, die zum Stichtag (01.01.2025) noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Je Zweitwohnung bezahlen die Bewohner einen Pauschalbetrag von **140,00 €**,

Artikel 3: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren am **01.01.2025** berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01.01.2025 in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres aus der Gemeinde wegzieht, ist für die Gesamtheit des Betrages steuerpflichtig.

Nur die Ein – und Austragungen im Bevölkerungsregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren, werden in Betracht gezogen für die Anwendung dieser Regelung. Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 4: Die Beitreibung des jährlichen Pauschalbetrages der Steuer erfolgt mittels Heberolle.

Artikel 5: Der veränderliche Betrag der Steuer wird in bar einkassiert beim Verkauf von Restmülltüten und Biomülltüten, die der Steuerpflichtige nur in den vom Gemeinderat genehmigten Verkaufsstellen käuflich erwerben muss. Nur die auf diesem Weg erworbenen Restmülltüten und Biomülltüten dürfen für die Entsorgung des Mülls verwendet werden.

Die Restmülltüten und Biomülltüten werden in Rollen zu jeweils 10 Stück ausgegeben.

Jede Rolle Restmüllsäcke enthält 6 Restmülltüten zum Preis von **12,00 €** und zusätzlich 4 Gratis Restmülltüten.

Jede Rolle Biomüllsäcke enthält 6 Biomülltüten zum Preis von **4,00 €** und zusätzlich 4 Gratis Biomülltüten.

Die Bewohner einer Zweitwohnung sind verpflichtet für die Entsorgung ihres Haushaltsmülls Restmülltüten und Biomülltüten in den vom Gemeinderat genehmigten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben.

Anlässlich der Eintragung eines Neugeborenen im Einwohnermelderegister, werden einmalig kostenlos 4 Rollen (40 Tüten) Restmülltüten an die Eltern ausgehändigt.

Artikel 6: Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Unverzüglich nachdem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde, erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeinderat der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 10: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindegemeinschaftsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegemeinschaftsdekret festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 11 : Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 12: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:



Pascal Neumann
Generaldirektor



Mario Pitz
Bürgermeister

